

Fragen und Antworten zur Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(Version 04.2025)

<p>Grundsätzliches</p>	<p>Wie unterscheiden sich Aus-, Fort- und Weiterbildung?</p>	<p>Zur Ausbildung zählt alles, was dem Erwerb der Approbation dient: PP/ KJP: Bachelor- und Masterstudium sowie die anschließende mindestens dreijährige Ausbildung zur/zum Psychologischen Psychotherapeut*in / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in Psychotherapeut*innen: Bachelor- und Masterstudium inklusive praktischer Studienzeiten Absolvent*innen der neu akkreditierten Studiengänge können direkt nach dem Masterabschluss eine Approbationsprüfung ablegen und erhalten somit die Heilkunde, allerdings nicht mehr gleichzeitig die Fachkunde. Um auch diese zu erwerben, können sie eine mind. 5-jährige Gebietsweiterbildung absolvieren, an deren Ende sie ihren Fachpsychotherapeut*innenstatus erhalten. Dieser ist Voraussetzung, um eine Kassenzulassung erhalten zu können. PPs, KJPs und Fachpsychotherapeut*innen haben zusätzlich die Möglichkeit, eine mindestens 18-monatige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte zu absolvieren, um sich weiter zu spezialisieren. Durch diese so genannte Bereichsweiterbildung vertiefen sie ihre Kenntnisse in einem bestimmten Bereich und erwerben einen ankündigungsfähigen Zusatztitel. Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des in Aus- und Weiterbildung erworbenen Grundlagenwissens. Jedes Kammermitglied, das psychotherapeutisch tätig ist, ist verpflichtet sich beruflich fortzubilden.</p>
	<p>Was sind die Unterschiede von Bereichs- und Gebietsweiterbildung?</p>	<p>Die neue Gebietsweiterbildung löst die bisherige Psychotherapieausbildung zum PP/KJP ab. Absolvent*innen der neuen akkreditierten Studiengänge können nach dem Masterabschluss direkt die Approbationsprüfung ablegen und somit ihre Heilkunde bereits kurz nach dem Studium erwerben. Ähnlich wie Ärzt*innen haben sie dann die Möglichkeit, eine Gebietsweiterbildung zu absolvieren, um den Status eine Fachpsychotherapeut*in zu erlangen und ein Richtlinienverfahren, oder im Falle der Neuropsychologischen Psychotherapie Methoden und Techniken eines Richtlinienverfahrens, zu erlernen. Ohne den Fachpsychotherapeut*innenstatus ist es nicht möglich, Bereichsweiterbildungen zu absolvieren oder sich mit einem Kassensitz niederzulassen. Ziel einer Bereichsweiterbildung ist der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen. Mit Abschluss einer Bereichsweiterbildung wird eine sogenannte Zusatzbezeichnung für den jeweiligen Bereich (z.B. Schmerzpsychotherapeut*in) erworben. Bei Bereichsweiterbildungen handelt es sich also um Spezialisierungen, die bislang nach der Approbation als Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in erworben werden konnten. Dies wird auch in Zukunft für diese beiden Berufsgruppen und für die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeut*innen möglich sein. Der/der weitergebildete Psychotherapeut*in muss sich nicht auf den erworbenen Titel beschränken und Psychotherapeut*innen ohne diese Zusatzbezeichnung sind nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausgeschlossen.</p>
	<p>Wie lange dauert die Weiterbildung?</p>	<p>Die Dauer einer Gebietsweiterbildung beträgt mindestens fünf Jahre, davon typischerweise mindestens zwei Jahre ambulant und zwei Jahre stationär sowie wahlweise ein Jahr in der institutionellen Versorgung oder in einem anderen Gebiet.</p>

		<p>Wer beispielsweise künftig als Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie arbeiten möchte, muss mindestens 24 Monate in der ambulanten Versorgung, zwölf Monate in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie mindestens zwölf Monate in multidisziplinär arbeitenden Einrichtungen tätig gewesen sein. Von den fünf Jahren können bis zu zwölf Monate auch in einem anderen Gebiet absolviert werden. Eine Bereichsweiterbildung umfasst mindestens 18 Monate. Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.</p>
	Wie erfolgt die Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen?	<p>Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von dem*der Teilnehmer*in in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.</p>
	Wie erfolgt die Abschlussprüfung?	<p>Die Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragsteller*innen werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen. Die Prüfung ist mündlich und soll für jede*n Prüfungskandidat*in mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung.</p>
	Welche besonderen Gebühren fallen in der Weiterbildung an?	<p>Die genauen Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Gebührenordnung Ziffer 3 „Besondere Gebühren in der Weiterbildung“.</p>
Weiterbildungsteilnehmer*innen	Wo erfolgt die Antragsstellung?	<p>Nur Kammermitglieder können Anträge einreichen. Die Kammermitgliedschaft ist an die berufliche Tätigkeit im Saarland gekoppelt. Diese liegt auch vor, wenn eine Weiterbildung an einer saarländischen Weiterbildungsstätte absolviert wird. Sollten Sie am Ende einer Weiterbildung Doppelmitglied sein, können Sie sich in der Regel aussuchen, bei welcher der beiden Kammern Sie den Antrag stellen. Dies setzt allerdings voraus, dass beide Kammern die jeweilige Weiterbildung anbieten. Bitte schauen Sie sich die jeweiligen Weiterbildungsordnungen in Ruhe an, bevor Sie diese Entscheidung treffen.</p>
	Was ist unter „Hauptberufliche Tätigkeit“ zu verstehen?	<p>Die WBO sieht vor, dass die Weiterbildung „hauptberuflich“ absolviert wird. Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne der WBO Pt liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen. Weiterbildungsteilnehmer*innen erhalten einen Anstellungsvertrag und sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Als approbierte Psychotherapeut*innen haben sie einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt.</p>

	Ist die Weiterbildung in Teilzeit möglich?	Die Weiterbildung erfolgt grundsätzlich hauptberuflich, ist aber auch in Teilzeit möglich. Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen, d.h. die Weiterbildungszeit von grundsätzlich fünf Jahren verlängert sich entsprechend. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Sollten Sie unsicher sein, nehmen Sie zur Klärung bitte rechtzeitig Kontakt mit uns auf.
	Kann die Weiterbildung unterbrochen werden?	Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit. Die Unterbrechung der Weiterbildung muss der Kammer angezeigt werden. Weiterbildungsbefugte müssen beachten, dass Unterbrechungen innerhalb der auszustellenden Zeugnisse (s. § 16 Abs. 1, Ziffer 1 der WBO PT) gelistet werden müssen.
	Wie erfolgt die Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen?	Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von dem*der Teilnehmer*in in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.
Weiterbildungsbefugte	Ist eine Kammermitgliedschaft zwingend erforderlich?	Wer als Weiterbildungsbefugte*r anerkannt werden möchte, muss zwingend Mitglied dieser Kammer sein.
	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?	Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend. Angehörige der Berufe „Psychologische*r Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“, die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend. Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.
	Was bedeutet die	Weiterbildungsbefugte sollen sich regelmäßig in ihrem Gebiet und/ oder Bereich fortbilden. Insbesondere für die Verlängerung der Befugnis sind Fortbildungen relevant.

	Fortbildungspflicht für Weiterbildungsbefugte?	Zusätzlich kann die*der Weiterbildungsbefugte durch die Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.
	Was ist zur Mitteilungspflicht zu beachten?	Weiterbildungsbefugte müssen sämtliche Veränderungen ihrer Tätigkeit der Kammer unverzüglich mitteilen, zum Beispiel: Beendigung der Anstellung, Verringerung der Arbeitszeit oder veränderte Größe und Struktur der Weiterbildungsstätte. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der bestehenden Kooperationen der zugelassenen Weiterbildungsstätte.
	Wie können Ärztliche Psychotherapeut*innen hinzugezogen werden?	Ärzt*innen können nicht als Weiterbildungsbefugte anerkannt werden. Fachlich und persönlich geeignete Ärzt*innen können jedoch als Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen hinzugezogen werden, sofern sie die Vorgaben der Weiterbildungsordnungen und Richtlinien erfüllen. Kernvoraussetzung für die Genehmigung der Hinzuziehung ist das Vorliegen einer entsprechenden Facharztweiterbildung und ggf. Nachweise des entsprechenden Richtlinienverfahrens. Letzteres ist bei den Gebietsweiterbildungen immer notwendig. Bei den Bereichsweiterbildungen, die der Vermittlung eines Richtlinienverfahrens dienen, ebenfalls. Der Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung ist vor Beginn der ersten Supervision/ Selbsterfahrung zu stellen.
	Müssen Weiterbildungsbefugte eine Leitungsfunktion haben?	Die*der Weiterbildungsbefugte muss die Weiterbildungsteilnehmenden anleiten und beaufsichtigen können. Dafür ist eine arbeitsrechtliche/ dienstrechtliche Leitungsfunktion nicht zwingend erforderlich. Die*der Weiterbildungsbefugte muss aber mit den für die Leitung der Weiterbildung notwendigen Weisungsbefugnissen ausgestattet sein. Die Weiterbildungsstätte verpflichtet sich, den Weiterbildungsbefugten die notwendigen Befugnisse tatsächlich einzuräumen.
	Ist die Qualifikation von Gruppenpsychotherapie zwingend erforderlich um die Weiterbildungsbefugnis zu erlangen?	Da in der Weiterbildung als Fachpsychotherapeut*in der Erwerb der Kompetenzen für die Durchführung von Gruppenpsychotherapie obligatorisch ist, muss gewährleistet sein, dass Weiterbildungsbefugte über die Qualifikation Gruppenpsychotherapie verfügen. Sofern diese fehlt, müssen weitere Weiterbildungsbefugte in der Weiterbildungsstätte tätig sein, die über diese Qualifikation verfügen.
	Wie weise ich die mindestens dreijährige Tätigkeit nach?	Die dreijährige Tätigkeit muss durch einen Lebenslauf nachgewiesen werden.
Weiterbildungsstätte	Welche Voraussetzungen muss eine Weiterbildungsstätten erfüllen?	Die Weiterbildungsstätte muss die in der Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass: 1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,

		<p>2. Patient*innen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,</p> <p>3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und</p> <p>4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.</p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p> <p>Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren.</p> <p>Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenige Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen usw.).</p>
	Sind Kooperationen möglich?	<p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der WBO PT nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen/ Kooperationen sicherzustellen. Die vertraglichen Grundlagen sollen Gegenstand der Vereinbarung/ Kooperation und Umfang des damit sichergestellten Teils genau bezeichnen und sind dem Antrag in Kopie beizulegen.</p> <p>Weiterbildungsstätten können zudem mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag i.S.d. § 14 WBO PT schließen, um die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Weiterbildungsteilnehmende die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. Weiterbildungsteilnehmende, die das Angebot einer Kooperation für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.</p> <p>Bundeslandübergreifende Kooperationen sind möglich, sofern die einzelnen Institutionen von der jeweils zuständigen Psychotherapeutenkammer als Weiterbildungsstätten anerkannt sind. Für die Anerkennung gelten die jeweiligen Satzungen der betroffenen Landeskammern.</p>
	Was ist bezüglich der Hinzuziehung von Dozent*innen zu beachten?	<p>Weiterbildungsbefugte und -stätten sind verpflichtet, bei der Wahl der Dozent*innen auf die Qualifikation zu achten und die Vorgaben der Fortbildungsordnung in der jeweiligen Fassung sowie die gültigen Richtlinien zur Fortbildungsordnung zu beachten. Die Kammer behält sich die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben und ggf. Rücknahme der Anerkennung von Fortbildungspunkten vor, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vorgaben der Fortbildungsordnung nicht erfüllt wurden.</p> <p>Die Hinzuziehung der einzelnen Dozent*innen fällt somit in der Verantwortungsbereich der Weiterbildungsbefugten und -stätten, ohne dass diese im Einzelnen genehmigt oder angezeigt werden müssen.</p>
	Welche Mitteilungspflichten	<p>Weiterbildungsbefugte müssen sämtliche Veränderungen ihrer Tätigkeit der Kammer unverzüglich mitteilen, zum Beispiel: Beendigung der Anstellung, Verringerung der Arbeitszeit oder veränderte Größe und Struktur der Weiterbildungsstätte. Die</p>

	bestehen für Weiterbildungsstätten?	Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen bestehender Kooperationen der zugelassenen Weiterbildungsstätte und wichtige strukturelle Veränderungen in der anerkannten Stätte selbst, die die Weiterbildung beeinflussen könnten.
	Beantragung- Welche Anträge sind einzureichen?	Für die initiale Beantragung der Zulassung als Weiterbildungsstätte sind folgende Anträge zwingend einzureichen: 1. Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte (zu beantragen durch eine verantwortliche Person der zukünftigen Weiterbildungsstätte) 2. Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis (pro Weiterbildungsbefugte*r ein separater Antrag) 3. Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiter*innen (zu beantragen durch die/den Weiterbildungsbefugten der Weiterbildungsstätte; pro Selbsterfahrungsleiter*in ein separater Antrag; Selbsterfahrungsleiter*innen müssen zwingend hinzugezogen werden. Weiterbildungsbefugte dürfen keine Selbsterfahrung bei den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung in der eigenen Weiterbildungsstätte anleiten) Falls die im Rahmen der Weiterbildung erforderliche Supervision nicht durch die/den Weiterbildungsbefugte*n einer Weiterbildungsstätte abgedeckt werden kann, können Supervisor*innen hinzugezogen werden. Dazu ist der Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung von Supervisor*innen zu verwenden (zu beantragen durch die/den Weiterbildungsbefugte*n).
	Welche Angaben muss das Weiterbildungscurriculum erhalten?	Die curricularen Inhalte müssen die in der Weiterbildungsordnung geregelten Anforderungen der Gebiets- bzw. Bereichsweiterbildungen erfüllen.
	Wird ein öffentliches Verzeichnis der Weiterbildungsstätten geführt?	Die Kammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten, aus dem der Umfang der Zulassung der Weiterbildungsstätten ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.
Supervision / Selbsterfahrung	Wer kann tätig werden?	Weitbildungsbefugte haben die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben wie die Vermittlung der Theorie und die Supervision zu delegieren. Die Selbsterfahrung müssen sie sogar an unabhängige Personen delegieren. Für die Delegation von Supervision und Selbsterfahrung geben die Weiterbildungsordnungen konkrete Voraussetzungen sowie eine offizielle Hinzuziehung bei Kammer vor. Damit Sie als Supervisor*in oder Selbsterfahrungsleiter*in innerhalb einer Kammerweiterbildung tätig werden können, müssen Sie also entsprechende Vereinbarungen mit einer oder mehrerer Weiterbildungsstätten treffen.
	Wie weise ich die mindestens dreijährige Tätigkeit nach?	Die dreijährige Tätigkeit muss durch einen Lebenslauf nachgewiesen werden.
	Welche Kriterien müssen bei	Die genauen Kriterien entnehmen Sie bitte den Weiterbildungsordnungen. Kriterien stellen das Vorliegen einer Approbation oder einer Zusatzbezeichnung, die für die beantragte Gebiets- oder

	Hinzuziehungen erfüllt sein?	Bereichsweiterbildung relevant ist, eine mind. 3-jährige berufliche Tätigkeit im entsprechenden Weiterbildungsbereich oder – gebiet, sowie die fachliche und persönliche Eignung als Supervisor*in, dar. Wichtig zu beachten ist, dass dieser Antrag von den Weiterbildungsbefugten der jeweiligen Stätte gestellt werden muss und auch dann gestellt werden muss, wenn ein*e anerkannte*r bzw. auf ihre/seine fachliche Qualifikation hin geprüfte Supervisor*in hinzugezogen wird. Die Hinzuziehung erfolgt zeitlich unbeschränkt.
	Welche Berufsgruppen können hinzugezogen werden?	Neben den Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen können auch Ärzt*innen als Dozent*innen, Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiter*innen hinzugezogen werden.
	Dürfen Supervisor*innen auch Selbsterfahrung an ein und derselben Weiterbildungsstätte anbieten?	Dies ist nur möglich, wenn ein*e Supervisor*in durch Weiterbildungsbefugte einer Weiterbildungsstätte hinzugezogen wurden. Supervisor*innen sollen dabei nicht gleichzeitig als Selbsterfahrungsleiter*in bei denselben Psychotherapeut*innen eingesetzt werden.
Gebietsweiterbildung	Was fällt unter den Begriff Gebietsweiterbildung?	Die Gebietsweiterbildung führt zu einer fachlichen Qualifizierung und dem Titel „Fachpsychotherapeut*in“ in einem der drei „Gebiete“: 1. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche Eine Weiterbildung im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche berechtigt zur Behandlung von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Ausnahmsweise können aber auch ältere Patient*innen behandelt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist oder eine bereits begonnene Therapie fortgesetzt werden muss. 2. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene deckt die Behandlung vom frühen bis zum hohen Erwachsenenalter ab. Das Aufgabenspektrum ist vielfältig und reicht von der Diagnostik bis zur Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen. Ziel ist die Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit. Das Gebiet umfasst dabei auch die Förderung der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. 3. Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie Im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie geht es um Störungen, deren Ursache eine Verletzung oder Erkrankung des Gehirns ist. Es umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen. Bei den Gebieten <i>Psychotherapie für Kinder und Jugendliche</i> sowie <i>Psychotherapie für Erwachsene</i> müssen die Weiterbildungsteilnehmer*innen mindestens eines der vier wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren erlernen. Das sind die

		<p>Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie. Die Weiterbildung im Gebiet der Neuropsychologischer Psychotherapie beinhaltet keine vollständige Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren, sondern den Kompetenzerwerb zu ausgewählten Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.</p> <p>Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.</p>
	Was ist Gegenstand der Weiterbildung?	<p>Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene bzw. für Kinder und Jugendliche müssen mindestens eines der vier wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren (Analytische Psychotherapie, Systemische Therapie, Tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie) erlernen. Ihnen wird beim erfolgreichen Abschluss einer Gebietsweiterbildung auch das jeweilige Richtlinienverfahren im Rahmen ihrer Fachkunde anerkannt, sodass sie zusätzlich zum Titel der Fachpsychotherapeutin / des Fachpsychotherapeuten auch das Verfahren als Zusatzbezeichnung führen dürfen.</p> <p>Die Weiterbildung im Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie beinhaltet keine Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren, sondern den Kompetenzerwerb zu ausgewählten Methoden und Techniken der Systemischen Therapie, der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie.</p>
	Welche Zugangsvoraussetzung müssen erfüllt werden?	<p>Die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungsteilnehmenden sind Folgende: Studium der Psychotherapie, staatliche Prüfung und staatliche Erlaubnis, selbstständig und eigenverantwortlich als „Psychotherapeut*in“ arbeiten zu können (Approbation).</p> <p>Künftig kann die/der angehende Psychotherapeut*in bereits nach einem Studium der Psychotherapie und einer staatlichen Prüfung die Approbation erhalten. Das neue Studium ist praxisorientierter und befähigt bereits zur Berufsausübung. Die neue Ausbildung aus Studium und Weiterbildung löst die bisherige Ausbildung aus Studium und postgradualer Ausbildung ab. Mit der neuen Struktur ist die Ausbildung zur* zum Psychotherapeut*in damit künftig analog zur ärztlichen Weiterbildung geregelt. Mit der Weiterbildung kann demnach nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der ab dem 01. September 2020 geltenden Fassung begonnen werden.</p>
	Wie lange dauert eine Gebietsweiterbildung?	<p>Die Dauer einer Gebietsweiterbildung beträgt mindestens fünf Jahre (Vollzeit), davon typischerweise mindestens zwei Jahre ambulant und zwei Jahre stationär sowie wahlweise ein Jahr in der institutionellen Versorgung oder in einem anderen Gebiet. Es können aber ggf. auch drei Jahre innerhalb der stationären oder der ambulanten Versorgung absolviert werden. Bitte beachten Sie, dass sich diese Zeitangaben immer auf Vollzeitstellen beziehen. Sollten Sie die Weiterbildung (phasenweise) in Teilzeit absolvieren, verlängern sich die Zeiträume entsprechend.</p>
Bereichsweiterbildung	Was ist unter dem Begriff Bereichsweiterbildung zu verstehen?	<p>Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben (z.B. Diabetes- oder Schmerzpatient*innen).</p> <p>PP, KJP und Fachpsychotherapeut*innen können damit Zusatzbezeichnungen erwerben. Die Bereichsweiterbildung kann schon während der Gebietsweiterbildung oder Ausbildung begonnen, die Zusatzbezeichnung aber erst nach deren Abschluss beantragt werden.</p>

	<p>Welche Bereiche stehen zur Bereichsweiterbildung zur Verfügung?</p>	<p>Im Saarland ist eine Bereichsweiterbildung in folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Spezielle Psychotherapie bei Diabetes Spezielle Schmerzpsychotherapie Sozialmedizin Analytische Psychotherapie (Kinder und Jugendliche / Erwachsene) Systemische Therapie (Kinder und Jugendliche / Erwachsene) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kinder und Jugendliche / Erwachsene) Verhaltenstherapie (Kinder und Jugendliche / Erwachsene) Gesprächspsychotherapie Erwachsene
	<p>Wie lange dauert eine Bereichsweiterbildung?</p>	<p>Weiterbildungen in Bereichen dauern mindestens 18 Monate. Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.</p>
	<p>Kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen?</p>	<p>Eine Bereichsweiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Abschnitt D der WBO zulässig ist.</p>

Ein Blick über die Landesgrenze / Linksammlung:

[Musterrichtlinie Weiterbildungsbefugte BPtK](#)

[Musterrichtlinie Weiterbildungsstätte BPtK](#)

[Neue Psychotherapieweiterbildung LPK Rheinland-Pfalz](#)

[FAQs zur institutionellen Weiterbildung in der Erziehungs- und Familienberatung BPtK](#)

[Die neue Psychotherapie-Weiterbildung auf einen Blick PK Bremen](#)